

# **BVGer D-7787/2010 vom 9. Dezember 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-12-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-7787\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7787_2010)

FR: TAF D-7787/2010 du 9 décembre 2010

IT: TAF D-7787/2010 del 9 dicembre 2010

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. c Ziff. 1 und Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen

ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das Bundesamt Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

#### **E. 5.2**

Bei dieser Entscheidung gelten restriktive Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 21 E. 2b S. 137). Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. EMARK 2004 Nr. 21 E. 2b S. 137, EMARK 2004 Nr. 20 E. 3b S. 130 f., EMARK 1997 Nr. 15 E. 2f S. 131 f.).

#### **E. 6.1**

Die Beschwerdeführerin begründete ihr Asylgesuch zunächst damit, sie werde seit ihrer im November 2009 erfolgten Rückkehr an ihren Heimatort F. \_\_\_\_\_ (Jaffna) zwei bis drei Male pro Monat von Angehörigen des CID und der paramilitärischen Gruppierung EPDP belästigt und über die Aktivitäten ihres Mannes innerhalb der LTTE befragt. Folgt man den Darlegungen der Beschwerdeführerin, so war ihr Mann bis 2004 für die LTTE als Busfahrer tätig und führte für diese gegen Entgelt Schreinerarbeiten aus. Demgegenüber verneinte sie auf entsprechende Fragen anlässlich ihrer Anhörung in der Botschaft hin, dass ihr Ehemann jemals als Kämpfer in den Reihen der LTTE gewirkt habe, zumal ihn die Tigers als Familienvater nie in entsprechender Absicht angegangen hätten (vgl. act. A6/11 S. 4 Ziff. 8.1.). So besehen weist der Ehemann der Beschwerdeführerin kein politisches Profil auf, das die staatlichen Behörden vernünftigerweise dazu verhalten könnte, sich immer noch für seine Person zu interessieren. Nach dem militärischen Sieg der

srilankischen Regierung über die LTTE im Mai 2009 dürften die srilankischen Behörden nicht darin interessiert sein, sämtliche Zivilisten, welche früher im Herrschaftsgebiet der LTTE gelebt und damit automatisch gezwungen waren, in irgendeiner Weise mit dieser zu kooperieren, weiterhin zu belästigen. Ihr Ziel besteht vielmehr darin, insbesondere versprengte ehemalige Kämpfer und Kaderangehörige der LTTE dingfest zu machen, um dergestalt eine Neuformierung der LTTE zu erschweren. Angesichts der unbedeutenden Position des Ehemannes der Beschwerdeführerin innerhalb der LTTE ist tatsächlich - wie die Vorinstanz zutreffend vermerkt hat - nicht ersichtlich, weshalb Angehörige der EPDP beziehungsweise des CID die Beschwerdeführerin seit November 2009 im behaupteten Ausmass wegen ihres Ehemannes hätten belästigen sollen. Vor diesem Hintergrund liegt die Annahme nahe, dass die Beschwerdeführerin ihre diesbezügliche Situation zumindest stark überzeichnet hat. Hierfür spricht im Ergebnis auch die Tatsache, dass sie im Rahmen der Befragung in der Botschaft zum Ausdruck gebracht hat, vornehmlich zwecks medizinischer Behandlung ihres zweitjüngsten Kindes sowie zur Vorbereitung der Unterlagen für ihren Asylantrag nach Colombo gereist zu sein (vgl. act. A6/11 S. 6). Es ist deshalb davon auszugehen, dass die angeblichen Behelligungen der Beschwerdeführerin durch Angehörige der EPDP und des CID seit November 2009 nicht derart intensiv gewesen sind, als dass von einer Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG gesprochen werden könnte, aufgrund der ihr die Einreise in die Schweiz bewilligt müsste.

### **E. 6.2**

Soweit die Beschwerdeführerin auf ihr erfahrenes Leid im Bürgerkrieg, ihre aktuell misslichen Lebensumstände als alleinerziehende Mutter von vier Kindern und die Notwendigkeit einer spezialärztlichen Betreuung ihres nach wie vor an einer Kriegsverletzung leidenden zweitjüngsten Kindes hinweist, spricht sie - so bedauerlich ihr Schicksal als Einzelperson im langjährigen Bürgerkrieg in Sri Lanka auch erscheinen mag - Sachumstände an, welche im Rahmen eines ordentlichen Asylverfahrens in der Schweiz grundsätzlich nur unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu prüfen wären (vgl. EMARK 2003 Nr. 24 E. 5a, 5b und 5e S. 157 ff.). Die schweizerische Gesetzgebung sieht indessen gerade nicht vor, dass Asylsuchenden, die ihr Gesuch im Ausland stellen, unabhängig von einer Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG - und damit der Aussicht auf Asylgewährung in der Schweiz - die Einreise schon deshalb zu bewilligen ist, weil sie im Heimat- oder Herkunftsstaat wegen Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt oder einer medizinischen oder wirtschaftlichen Notlage konkret gefährdet sind. Ganz abgesehen hiervon deutet die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin in F. \_\_\_\_\_ Lebensmittelhilfe erhält und bereits verschiedentlich, wenngleich bloss temporär, zusammen mit ihren Kindern bei Bekannten in Colombo gelebt und dort auch medizinische Unterstützung für ihr verletztes Kind erhalten hat, darauf hin, dass sie nicht vollkommen auf sich allein gestellt und damit keiner eigentlichen Notlage ausgesetzt ist.

### **E. 6.3**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft zu machen. Es erübrigt sich daher, auf weitere Vorbringen in der Beschwerde einzugehen, da diese keine neuen Begründungselemente enthalten, welche geeignet wären, die Einschätzung des BFM entscheidend zu relativieren. Das BFM hat demnach den Beschwerdeführenden zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert beziehungsweise deren Asylgesuche abgelehnt.

**E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

**E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 3 Bst. a des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist allerdings auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.